

**35. Änderung des Flächennutzungsplans
(Aufhebung der Steuerung der
Windenergienutzung)**

Begründung

Stand: genehmigte und bekannt gemachte Fassung

Stadt Greven

1	Planungshintergründe / Planungsziel	2	Inhaltsverzeichnis
2	Überörtliche Planungsvorgaben	4	
3	Belange des Landschafts- und Naturschutzes	5	
4	Inhalt der Aufhebung	5	
5	Auswirkungen der Planung	6	
6	Anforderungen des Klimaschutzes, der Anpassung an den Klimawandel und des Hochwasserschutzes	6	
7	Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen / Bodenschutz	7	
8	Umweltbericht	8	
8.1	Vorbemerkung zur Bearbeitungstiefe	8	
8.2	Einleitung	9	
8.2.1	Kurzdarstellung des Inhalts	9	
8.2.2	Umweltschutzziele	9	
8.3	Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands (Basisszenario) und die Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans	11	
8.3.1	Schutzgut Mensch	11	
8.3.2	Schutzgut Tiere / Pflanzen / Biototypen / Biologische Vielfalt	11	
8.3.3	Schutzgut Boden	12	
8.3.4	Schutzgut Fläche	12	
8.3.5	Schutzgut Wasser	13	
8.3.6	Schutzgut Klima / Luft	13	
8.3.7	Schutzgut Landschaft	14	
8.3.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	14	
8.3.9	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	14	
8.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	15	
8.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	15	
8.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	15	
8.7	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	16	
8.8	Zusätzliche Angaben	16	
8.8.1	Methodische Merkmale	16	
8.8.2	Monitoring	16	
8.9	Zusammenfassung	16	
8.10	Referenzliste der Quellen	17	

Anhang

Planzeichnung der 35. FNP-Änderung zur Aufhebung der Darstellung „Windpark (Konzentrationszone zur Windenergienutzung)“ für die Nutzung von Windenergie im Bereich Vosskotten

1 Planungshintergründe / Planungsziel

Die Stadt Greven hat mit Rechtskraft des heute gültigen Flächennutzungsplanes im Jahr 2006 von der in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Windenergienutzung im Stadtgebiet räumlich mit einer Konzentrationszone zu steuern. Dargestellt wurde eine Zone im südwestlichen Stadtgebiet (Siedlung Vosskotten). Gemäß der Regelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sollte diese positive Darstellung zur Ordnung der Windenergienutzung verbunden sein mit einer Ausschlusswirkung für privilegierte Windkraftvorhaben außerhalb dieser Konzentrationszone. Die Darstellung der Zone wurde verbunden mit einer Höhenbeschränkung von 135 m Gesamthöhe. Zwischenzeitlich wurden 5 Windkraftanlagen in bzw. unmittelbar am Rand dieser Konzentrationszone errichtet.

Ein weiterer Ausbau der Windenergienutzung im Stadtgebiet Greven ist aufgrund der intendierten Ausschlusswirkung nicht möglich. Überlegungen, ggf. weitere Konzentrationszonen im Stadtgebiet zu sichern sind an der Komplexität einer solchen Planung, insbesondere hinsichtlich des Nachweises artenschutzfachlicher Konfliktlösungen, gescheitert. Zudem war absehbar, dass die Planung nicht im Sinne der Rechtsprechung „substanziell“ Raum für Windkraftanlagen schaffen würde und daher ohnehin nicht zielführend gewesen wäre.

Der Stellenwert der regenerativen Energien hat vor dem Hintergrund der Klimaschutzbestrebungen und der Umstellung der zentralen Energieversorgung mit fossilen Energieträgern oder Atomkraft auf dezentrale regenerative Energiequellen national wie international deutlich zugenommen. Der technische Fortschritt in der Entwicklung möglichst effizienter Windkraftanlagen hat dazu geführt, dass die Errichtung dieser Anlagen auch im Binnenland wirtschaftlich ist und beachtliche Mengen regenerativen Strom erzeugt werden können, dem ein ständig steigender Bedarf aufgrund der grundlegend veränderten Versorgungsstrukturen gegenübersteht. Die Bundesregierung hat daraufhin Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien definiert. Es wird angenommen, dass es für den prognostizierten Energiebedarf in Deutschland ausreichen wird, wenn 2% der Fläche für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden. Vergleichbare Ausbaupfade wurden z.B. auch für die Nutzung solarer Strahlungsenergie gesetzlich fixiert.

Die veränderten geopolitischen Gegebenheiten durch den Angriffskrieg gegen die Ukraine haben zudem wieder in den Focus gerückt, dass der Ausbau der Windenergie auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit ist. Ein entsprechender Abwägungsvorrang wurde zwischenzeitlich in § 2 des Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) verankert und

mit dem „überragenden öffentlichen Interesse“ und „der öffentlichen Sicherheit dienend“ begründet. Die Bundesregierung hat darüber hinaus zahlreiche Beschleunigungsgesetze auf den Weg gebracht (überwiegend im Februar 2023 in Kraft getreten), um das Ziel der Energiesouveränität möglichst schnell zu erreichen.

Eine wesentliche Regelung des „Wind-an-Land“-Gesetzes (ein Artikelgesetz zu Anpassung zahlreicher Fachgesetze) sieht vor, dass die auch von der Stadt Greven genutzte Regelung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Ausschlusswirkung bei Nachweis einer positiven Flächendarstellung) für den Bereich Windenergie außer Kraft tritt (siehe § 249 Abs. 1 BauGB neu). Damit würde die bisherige Darstellung einer Konzentrationszone (nach Ablauf von Übergangsfristen) nur noch als „Positivplanung“ ohne Ausschlusswirkung bestehen bleiben. Dies ergibt jedoch keinen Sinn, da die Zone keine ausreichenden Abstände zu wohngenutzten Gebäuden (einige liegen innerhalb der Zone) einhält und auch die Höhenbegrenzung nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.

Aufgrund der in § 245 BauGB vorgesehenen Übergangsfristen (längstens bis 2027, im Münsterland jedoch vermutlich bis Ende 2024, da die Regionalplanungsbehörde bereits über ein regionales Flächenspektrum für künftige Windenergiebereiche verfügt und daher den gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert in kurzer Zeit nachweisen kann) würde die Beibehaltung der aktuellen Steuerungsplanung mit Ausschlusswirkung zu einer Beibehaltung des Ausbaustopps für Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszonen und außerhalb der künftigen Windenergiegebiete im Stadtgebiet Greven noch mindestens 2 bis 3 Jahre gelten. Dies ist vor dem Hintergrund der bestehenden Energiekrise nicht zu verantworten. Die zeitliche Verzögerung entsteht vor allem deshalb, weil außerhalb der künftigen Windenergiegebiete Windvorhaben zwar nicht ausgeschlossen sind, aber nicht mehr privilegiert sind. Gemäß dem Wind-an-Land-Gesetz sind derartige Vorhaben dann nach § 35 Abs. 2 BauGB als „sonstige Vorhaben“ zu beurteilen die nur zulässig sind, wenn sie keine öffentlichen Belange beeinträchtigen. Dies kann nur im Rahmen eines Bauleitplanverfahren nachgewiesen bzw. überwunden werden – mit entsprechendem Zeitaufwand.

Ziel der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher die Aufhebung der Ausschlusswirkung und die Beseitigung einer ohnehin nicht vollständig nutzbaren Konzentrationszone im Bereich der Siedlung Vosskotten. Schlussendlich soll daher eine intensivere Nutzung der regenerativen Energiequelle „Wind“ ermöglicht werden.

2 Überörtliche Planungsvorgaben

- **BauGB-Ausführungsgesetz NRW**

Mit Datum vom 15.07.2021 ist das „Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen“ (BauGB-AG NRW) in Kraft getreten. Dieses Landesgesetz beruht auf der in § 249 Abs. 3 BauGB enthaltenen Ermächtigung, einen pauschalen Vorsorgeabstand zu wohngenutzten Gebäuden von maximal 1.000 m zu definieren. Das BauGB-AG NRW definiert insbesondere, auf welche wohngenutzten Gebäude sich dieser Vorsorgeabstand bezieht. Für die Aufhebung der bisherigen Konzentrationszone hat diese neue gesetzliche Regelung insofern Relevanz, da der Vorsorgeabstand von 1.000 m künftig auch ohne kommunale Steuerungsplanung im Zuge anstehender Genehmigungsplanungen zu berücksichtigen ist und faktisch eine entprivilegierte Zone schafft. Aufgrund der bereits oben beschriebenen neuen bundespolitischen Zielsetzungen zum beschleunigten Umbau der Energieversorgung hat die Landesregierung NRW im sogenannten „Zukunftsvertrag“ der Koalitionspartner CDU und GRÜNE allerdings angekündigt, die vorsorgende gesetzliche Abstandsregelung wieder zurückzunehmen. Dies erfolgt zur Zeit stufenweise und gilt zuerst für Repoweringvorhaben und die Windenergiegebiete. Gemäß dem Wind-an-Land-Gesetz erlischt dieser Vorsorgeabstand auch, wenn die Flächenbeitragswerte nicht erreicht werden.

- **Landesplanung**

Die angestrebte Aufhebung der ursprünglich vorgesehenen Ausschlusswirkung sowie der Konzentrationszonen mit Höhenbeschränkung entspricht dem Grundsatz 10.1.1 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP). Demnach soll sich die Energieversorgung an den Potenzialen erneuerbarer Energien orientieren. Diese Potenziale werden nunmehr sowohl in der Fläche als auch in der Höhe deutlich effizienter erschlossen. Neue Ziele der Landesplanung, angepasst an das Wind-an-Land-Gesetz, werden für Anfang 2023 erwartet.

- **Regionalplanung**

Eine Übereinstimmung dieser Aufhebung der bisherigen kommunalen Steuerung der Windenergie mit Ausschlusswirkung mit den Zielen und Grundsätzen des Sachlichen Teilplans Energie zum Regionalplan Münsterland ist gegeben. Ziel 2 macht deutlich, dass auch außerhalb der regionalplanerischen Windeignungsbereiche die Nutzung von Windenergie möglich ist. Der Erarbeitungsbeschluss für eine Neufas-

sung des Regionalplans wurde im Dezember 2022 gefasst. Es ist zu erwarten, dass die Aufhebung nicht im Widerspruch zu den geänderten Zielen der Regionalplanung steht. Im Rahmen der Anfrage nach § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz wurde eine Zustimmung der regionalen Raumordnungsbehörde erteilt.

3 Belange des Landschafts- und Naturschutzes

Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes werden durch diese 35. FNP-Änderung nicht unmittelbar berührt. Erst konkrete Windkraft-Vorhaben im Außenbereich führen zu einer unmittelbaren Betroffenheit von Natur und Landschaft und unterliegen daher einer umfassenden immissionsschutzrechtlichen Prüfung, die insbesondere alle Aspekte des Arten- und Landschaftsschutzes beinhaltet. Die Aufhebung der Konzentrationszone Vosskotten und der damit verbundenen Ausschlusswirkung führt daher nicht zu prognostizierbaren neuen Konfliktsituationen mit den Belangen von Natur- und Landschaft. Schlussendlich dient der Umstieg der Energieversorgung auf regenerative Energiequellen – am leistungstärksten ist hier die Windkraftnutzung – über die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes auch dem Natur- und Artenschutz, so dass bei diesen Belangen ohnehin eine Abwägung in jedem Einzelfall erforderlich ist.

4 Inhalt der Aufhebung

Wie der Planzeichnung zu entnehmen ist, bezieht sich die Aufhebung auf das gesamte Stadtgebiet, da die wesentliche Wirkung der Aufhebung der Ausschlusswirkung die Wiederherstellung der allgemeinen Privilegierung im gesamten Stadtgebiet ist.

Folgende Einzeländerungen sind zur Aufhebung erforderlich:

- Streichung der Darstellung „Windpark (Konzentrationszone)“ einschließlich der dort vorgesehenen Höhenbegrenzung.
- Streichung verschiedener textlicher Hinweise
- Gesonderter textlicher Hinweis, dass mit diesen Streichungen auch keine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mehr gegeben ist.

5 Auswirkungen der Planung

Die wesentlichen Auswirkungen dieser Änderung bestehen darin, dass es nun offenkundig wird, dass auch an anderen Standorten im Stadtgebiet privilegierte Windkraftanlagen geplant und errichtet werden können, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass keine anderen Belange entgegenstehen.

Damit wird keineswegs das gesamte Stadtgebiet Greven zu einer großen Windkraftzone. Im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung werden unterschiedlichste Belange geprüft. Dies fängt an mit dem zur Zeit noch rechtlich gesicherten 1.000 m-Vorsorgeabstand zu den Ortslagen, der möglichen Immissionsbelastung vorhandener Wohnnutzung im Außenbereich, einer ggf. vorhandenen optisch bedrängenden Wirkung, artenschutzfachlichen Belangen, notwendigen technischen Abständen zu Infrastruktureinrichtungen, insbesondere den Flugsicherheitszonen des Flughafens Münster-Osnabrück, und einer Vielzahl weiterer Kriterien, die mittlerweile bis hin zur Störung seismologischer Stationen gehen können.

Unabhängig von diesen entgegenstehenden Einzelbelangen spielt auch der wirtschaftliche Betrieb eine nicht unerhebliche Rolle, ob eine Windkraftanlage errichtet wird oder nicht. Die Frage der Windhöffigkeit ist dabei nicht mehr so entscheidend, da aufgrund der Höhe moderner Windkraftanlagen eine ausreichende Anströmung im Flachland als gesichert gelten kann. Auf die Wirtschaftlichkeit wirken aber weitere, sehr unterschiedliche, häufig auch sehr individuelle Faktoren ein. Neben den Anschaffungsinvestitionen, Pachtzahlungen, Höhe der EEG-Vergütung und Kosten für Ausgleichsmaßnahmen sind die Netzanbindungsmöglichkeiten und die Standorterschließung häufig auch limitierende Faktoren. Schließlich müssen Standorte, einschließlich der nicht unerheblichen bauordnungsrechtlichen Abstände (Baulasten) überhaupt verfügbar sein.

6 Anforderungen des Klimaschutzes, der Anpassung an den Klimawandel und des Hochwasserschutzes

Durch die Aufhebung der Ausschlusswirkung für die Errichtung privilegierter Windkraftanlagen und der Aufhebung der Höhenbeschränkung innerhalb der ehemaligen Konzentrationszonen werden die Möglichkeiten eines effizienten Repowering und die Steigerung regenerativ erzeugter Energie deutlich verbessert. Dies wiederum trägt zur Senkung des CO₂-Ausstoßes bei. Es werden keine Maßnahmen vorbereitet, die

die Folgen des Klimawandels verstärken oder Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ beeinflussen.

Die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH) werden durch diese Planung nicht berührt bzw. können im Rahmen der konkreten Bauausführung beachtet werden. Auswirkungen auf das Hochwasserrisiko sind durch die geringen dauerhaft versiegelten Flächen von Windkraftanlagen nicht zu erwarten. Die dauerhaft zu befestigenden Flächen werden üblicherweise wasser-durchlässig gestaltet.

7 Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen / Bodenschutz

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen.

Im vorliegenden Fall wird mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplans mehr Fläche für die Nutzung durch Windkraftanlagen zur Verfügung gestellt. Da es sich bei Windkraftanlagen um privilegierte Vorhaben im Außenbereich handelt, ist eine formal-rechtliche Konkurrenz nicht gegeben. Die faktische Flächenkonkurrenz ist eher gering, da in der Regel nicht mehr als 2.100 bis 2.500 qm Fläche pro Anlage der landwirtschaftlichen Produktion entzogen werden (Maststandort einschließlich dauerhaft zu befestigender Flächen für die Wartung). Grundsätzlich ist bei den meist erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen darauf zu achten, dass möglichst keine hochwertigen Böden dazu in Anspruch genommen werden.

8 Umweltbericht

8.1 Vorbemerkung zur Bearbeitungstiefe

Gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist für die vorliegende 35. FNP-Änderung eine Umweltprüfung erforderlich. Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Die Kommentierung zu § 2 BauGB (Ernst / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger, BauGB, § 2 Rn. 519) stellt klar, dass sich die Umweltprüfung auf das beziehen muss, was angemessener Weise verlangt werden kann. Dabei ist entscheiden, inwieweit der Bauleitplan die Voraussetzungen für die Zulassung später beantragter Vorhaben und somit neues Baurecht schafft. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 20.08.2015 (1 KN 142/13) dazu – privilegierte Vorhaben im Außenbereich – wegweisende Ausführungen gemacht. Demnach schafft die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Aufhebung der Ausschlusswirkung kein NEUES Baurecht, da Windkraftanlagen ohnehin gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind (soweit kein öffentlicher Belang entgegensteht). Im Umweltbericht sind nur die planbedingten Umweltauswirkungen darzustellen. Diese 35. FNP-Änderung schafft allerdings keine planungsrechtliche Grundlage für Vorhaben, die andernfalls gemäß § 35 BauGB unzulässig wären. Künftige Windkraftanlagen können nicht unter erleichterten Voraussetzungen zugelassen werden. Vielmehr ist bei jedem künftigen Windkraftvorhaben gemäß § 35 BauGB zu prüfen, ob dem Vorhaben öffentliche Belange entgegenstehen. Der Prüfumfang der immissionsrechtlichen Genehmigung ändert sich nicht.

Da eine vollumfängliche Prüfung künftiger Windanlagen-Projekte somit nach wie vor im Genehmigungsverfahren erfolgt und angesichts der notwendigen Daten auch erst dort möglich ist, erübrigt sich im Rahmen dieser Aufhebung eine vollumfängliche Vorab-Beurteilung theoretischer Umweltauswirkungen durch nicht näher konkretisierbare Windkraftanlagen, zu denen weder die Anzahl, die Standorte noch die technische Ausprägung prognostizierbar sind. Es erfolgt daher keine artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme und Prüfung der Auswirkungen räumlich detailliert.

Von vornherein kann angenommen werden, dass durch diese Aufhebung der Ausschlusswirkung durch die 35. FNP-Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, da jedes Vorhaben

im Detail im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren auch auf die Umweltauswirkungen geprüft wird und z.B. unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte eine Genehmigung ausschließen. Die folgenden Ausführungen orientieren sich dennoch an dem Gliederungskatalog der Anlage 1 zum Baugesetzbuch.

8.2 Einleitung

8.2.1 Kurzdarstellung des Inhalts

Mit der vorliegenden 35. FNP-Änderung soll die Ausschlusswirkung von Windkraftanlagen außerhalb der bestehenden Konzentrationszone einschließlich der vorgesehenen Höhenbegrenzung im Stadtgebiet aufgehoben werden. Die derzeit bestehende Ausschlusswirkung verhindert eine sinnvolle und zeitgemäße Weiterentwicklung des Ausbaus der regenerativen Energiequelle Wind im Stadtgebiet.

Mit Umsetzung der Planung wird die Darstellung als „Windpark (Konzentrationszone zur Windenergienutzung)“ einschließlich der dort vorgesehenen Höhenbegrenzung aufgehoben.

8.2.2 Umweltschutzziele

Folgende, auf Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben zu verschiedenen Schutzgütern sind für Windkraftvorhaben relevant und werden in den immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele, die für die vorliegende Aufhebung von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele berücksichtigt werden.

Umweltschutzziele	
Mensch	- Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. BauGB, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Entsprechend erfolgt bei künftigen Bauvorhaben ein gutachterlicher Nachweis der Sicherung des Immissionsschutzes der angrenzenden Nutzungen. - Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im BauGB (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.

Umweltschutzziele	
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	- Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des BauGB (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. - Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie artenschutzrechtliche Belange werden auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend berücksichtigt.
Boden, Fläche und Wasser	- Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des BauGB (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. - Das Umweltschutzziel, eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz) wird auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend geprüft und berücksichtigt. Negative Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und werden auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung kompensiert.
Landschaft	- Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des BauGB vorgegeben.
Luft und Klima	- Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des BauGB, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt wirkt außerdem der Schutz von Biotopen durch das Bundesnaturschutzgesetz und direkt die Vorgaben für den Klimaschutz durch das Landesnaturschutzgesetz NRW auf dieses Umweltschutzziel. - Der vorliegende Bauleitplan trägt den entsprechenden Zielen insofern Rechnung, als das eine sinnvolle und zeitgemäße Weiterentwicklung des Ausbaus der regenerativen Energiequelle Wind ermöglicht wird.
Kultur- und Sachgüter	- Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des BauGB bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

8.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands (Basisszenario) und die Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans

Da mit der 35. FNP-Änderung kein unmittelbares neues Baurecht geschaffen wird, können baubedingte Umweltauswirkungen, die geeignet sind, den Änderungsbereich erheblich zu beeinträchtigen, im Vorhinein nicht prognostiziert werden. Es ist nicht bekannt, wie viele Windkraftanlagen mit welchen technischen Ausprägungen an welchen Orten im Stadtgebiet zukünftig errichtet werden sollen. Nachfolgend werden daher die betriebsbedingten Auswirkungen durch die 35. FNP-Änderung, insbesondere die Aufhebung der Höhenbegrenzung und die Streichung der Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB betrachtet.

8.3.1 Schutzgut Mensch

In Bezug auf das Schutzgut Mensch werden sämtliche umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt berücksichtigt.

Eine Verträglichkeit künftiger Windkraftanlagen wird auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand entsprechender Immissionsschutzgutachten geprüft. Gegebenenfalls werden zur Vermeidung immissionsschutzrechtlicher Konflikte erforderliche Maßnahmen festgelegt. Auswirkungen von bereits bestehenden und genehmigten Anlagen auf das Schutzgut bleiben unverändert. Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes treten keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut auf.

8.3.2 Schutzgut Tiere / Pflanzen / Biototypen / Biologische Vielfalt

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Biototypen und Biologische Vielfalt berücksichtigen die gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und sichern u. a. die Funktionsfähigkeit des Naturlands und die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume.

Der Änderungsbereich der vorliegenden 35. FNP-Änderung umfasst das gesamte Stadtgebiet Grevens. Detailliertere Informationen zu vorhandenen Biototypen sowie dem vorhandenen Artenspektrum werden auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung berücksichtigt und geprüft. Im Fall zukünftiger Windkraftanlagen wird die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, wenn konkrete

Auswirkungen anlagenspezifisch vorherzusehen sind, abschließend geprüft.

Darüber hinaus werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, insbesondere die Berücksichtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000, begutachtet.

Für Eingriffe in Natur und Landschaft werden entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung formuliert.

Auswirkungen von bereits bestehenden Anlagen bleiben im Rahmen ihrer Genehmigung unverändert.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine erheblich negativen Auswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Tiere/ Pflanzen/ Biotypen/ Biologische Vielfalt ersichtlich.

8.3.3 Schutzgut Boden

In Bezug auf das Schutzgut Boden wird u.a. die Schutzwürdigkeit unterliegender Bodentypen berücksichtigt. Dies geschieht auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Im Bereich bestehender Windkraftanlagen sind die ursprünglichen Bodenverhältnisse durch erforderliche Versiegelungen kleinräumig verändert worden. Betriebsbedingte Auswirkungen der bereits bestehenden und genehmigten Windkraftanlagen bleiben unabhängig von dieser 35. FNP-Änderung unverändert bestehen. Im Falle zukünftiger Windkraftanlagen wird Boden in geringen Umfang (ca. 2.100 bis 2.500 qm Fläche pro Anlage) in Anspruch genommen. Hierdurch werden die ursprünglichen Bodenverhältnisse kleinräumig verändert. Im Falle zukünftiger Anlagen sind die verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Genehmigungsplanung einschließlich der Eingriffsregelung gem. § 14 ff BNatSchG zu berücksichtigen.

Für das Schutzgut Boden sind durch die vorliegende FNP Änderung keine erheblich negativen Auswirkungen abzusehen.

8.3.4 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut berücksichtigt eine Flächeninanspruchnahme durch zukünftige Planungen, insbesondere Versiegelungen.

Eine Flächeninanspruchnahme wurde für bereits bestehende Anlagen im Rahmen ihrer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und ausgeglichen.

Eine Flächeninanspruchnahme wird für zukünftige Windkraftanlagen im Rahmen ihrer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

geprüft und ausgeglichen. Der Ausgleich künftiger Anlagen erfolgt durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen infolge der Eingriffsregelung gem. § 14 ff BNatSchG. Insgesamt ist mit der Errichtung zukünftiger Anlagen eine geringe dauerhafte Flächeninanspruchnahme (ca. 2.100 bis 2.500 qm Fläche pro Anlage) verbunden.

Erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind durch die vorliegende FNP-Änderung nicht zu prognostizieren.

8.3.5 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut berücksichtigt u.a. die innerhalb des Änderungsbereiches vorhandenen Oberflächengewässer sowie Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete. Des Weiteren findet der Schutz des Grundwassers Berücksichtigung.

Im Bereich der bestehenden Windkraftanlagen ist aufgrund der geringen Flächenausdehnung und Bautiefe nicht von wesentlich gestörten (Grund-)Wasserverhältnissen durch eine verminderte Versickerungsleistung auszugehen.

Neuartige Auswirkungen auf das Schutzgut sind im Falle zukünftiger Bauvorhaben im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung zu bewerten.

Unter Berücksichtigung der großräumigen Wirkung der Grundwasserströme werden diese Veränderungen voraussichtlich nicht erheblich sein. Hinsichtlich der vergleichsweise geringen und z.T. temporären Flächeninanspruchnahme bei der Errichtung von Windkraftanlagen sind voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Darüber hinaus ist eine Betroffenheit von Oberflächengewässern sowie Wasserschutzgebieten durch die vorliegende FNP-Änderung nicht gegeben.

8.3.6 Schutzgut Klima / Luft

Das Schutzgut berücksichtigt u.a. die Zuordnung des Änderungsbereiches zu verschiedenen Klimatopen sowie deren thermischen Situationen oder Ausgleichsfunktionen.

Windkraftanlagen leisten einen Beitrag zur Erzeugung regenerativer Energien und haben dadurch einen positiven Einfluss auf das Schutzgut Luft und Klima infolge einer CO₂ Einsparung.

Durch zukünftige Bauvorhaben können leistungsstärkere und effizientere Windkraftanlagen eingesetzt werden. Negative Auswirkungen sind durch die Aufhebung der 35. FNP-Änderung durch die positiven Auswirkungen der Windkraftanlagen hinsichtlich der Einsparung von CO₂ voraussichtlich nicht zu erwarten. Detaillierte Auswirkungen sind auf Ebene der immissionsrechtlichen Genehmigung zu bewerten. Insge-

samt sind die Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut jedoch eher positiv einzustufen.

8.3.7 Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut berücksichtigt u.a. die Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Windkraftanlagen können aus landschaftsästhetischen Aspekten prägend sein. Die Landschaft des Münsterlandes ist bereits durch bestehende Windkraftanlagen geprägt, so dass ein gewisser Gewöhnungseffekt eingetreten ist. Im Bereich Vossksotten sind visuelle-negative Auswirkungen jedoch durch die bisher festgesetzte Höhenbegrenzung in der Fernwirkung beschränkt. Der Wegfall der Höhenbegrenzung für künftige Anlagen kann potenziell zur Veränderung des Landschaftsbildes führen. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden potenzielle Auswirkungen künftiger Anlagen auf das Schutzgut bewertet und nach den einschlägigen Vorschriften durch Geld, das zur Verbesserung des Landschaftsbildes an anderer Stelle genutzt werden kann, ausgeglichen. Nicht auszuschließen sind auch positive Auswirkungen durch den Rückbau bestehender Anlagen im Falle eines Repowerings.

Mit der vorliegenden FNP-Änderung werden keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.

8.3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das Schutzgut berücksichtigt Kulturgüter, Orte in der Kulturlandschaft und Sachgüter.

Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern sind durch die vorliegende 35. FNP-Änderung nicht zu prognostizieren. Im Falle künftiger Bauvorhaben sind u.a. die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Eine abschließende Bewertung künftiger Anlagen erfolgt auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Zu berücksichtigen ist seit dem 20. Juli 2022 der § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wonach erneuerbaren Energien zumindest zeitweilig (bis zur Treibhausgasneutralität) als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden soll.

8.3.9 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Nennenswerte Wirkungszusammenhänge zwischen den Schutzgütern, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische/abiotische Faktoren) hinausgehen, sind im Rahmen der 35. FNP-Änderung nicht zu erwarten.

8.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei einer Nichtaufhebung der Ausschlusswirkung einschließlich der Höhenbegrenzung bleibt die Errichtung weiterer Windkraftanlagen im Änderungsbereich beschränkt. Effizientere, neue Windkraftanlagen (inklusive Repoweringvorhaben) könnten nicht errichtet werden.

Die bereits errichteten und genehmigten Anlagen würden fortbestehen.

8.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind auf der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsebene, wenn konkrete Auswirkungen absehbar werden, zu beschreiben.

Im Zuge der Genehmigungsplanung erfolgt eine Bilanzierung und Kompensation möglicher Eingriffe und sofern erforderlich die Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen.

Ebenfalls werden im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen formuliert.

8.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Als Alternative zur Aufhebung der Ausschlusswirkung wurde die Errichtung weiterer Konzentrationszonen in Betracht gezogen. Eine Ausweisung weiterer Konzentrationszonen ist jedoch an der Komplexität einer solchen Planung, insbesondere hinsichtlich des Nachweises artenschutzfachlicher Konfliktlösungen und an nicht ausreichendem Raum für die Windenergienutzung gescheitert.

Entscheidend ist aber, dass durch das Wind-an-Land-Gesetz (Artikelgesetz, dass auch das BauGB ändert) der Zeitraum für derartige Neuplanungen in den Übergangsregelungen des § 245e des BauGB befristet ist. Eine Wirksamkeit einer Neuplanung bis zum 01.02.2024 ist aufgrund des hohen Planungs- und Gutachteraufwandes nicht mehr leistbar, so dass dann der neue § 249 BauGB zum Tragen kommt, wonach die Steuerungsmöglichkeiten des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Windkraftvorhaben entfallen. Entsprechend stellt die Darstellung weiterer Konzentrationszonen keine akzeptable Alternative dar.

8.7 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes geplanten Nutzungen lassen kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Auswirkungen führen. Brandschutzrechtliche Vorgaben werden im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsebene betrachtet. Weitere notwendige Maßnahmen können auf der nachfolgenden Genehmigungsebene über Gutachten festgelegt werden.

8.8 Zusätzliche Angaben

8.8.1 Methodische Merkmale

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand vorliegender Daten. Die Beschreibung und die Umweltauswirkungen der Schutzgüter erfolgen verbal-argumentativ. Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich.

Grundsätzlich ergibt sich bei der Zusammenstellung der Angaben die Schwierigkeit, dass die genaue Anzahl der zukünftig zu errichtenden Windkraftanlagen im Stadtgebiet sowie deren Standort nicht absehbar ist. Weitere nennenswerten Schwierigkeiten traten bei der Zusammenstellung der Angaben nicht auf.

8.8.2 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bauleitplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Städten und Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 Abs. 3 BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Fachbehörden unterstützt.

Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der ggf. erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass unerwartete Auswirkungen durch die Fachbehörden im Rahmen von bestehenden Überwachungssystemen und der Informationsverpflichtung nach § 4 Abs. 3 BauGB gemeldet werden.

8.9 Zusammenfassung

Mit der vorliegenden 35. FNP-Änderung wird eine Ausschlusswirkung von Windkraftanlagen außerhalb der Konzentrationszone für die Nutzung von Windenergie im Bereich Vosskotten im Stadtgebiet Greven einschließlich einer Höhenbegrenzung von Windkraftanlagen aufgehoben.

Nach Prüfung der einzelnen Schutzgüter kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass mit der 35. FNP-Änderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter verbunden sind. Zukünftige Bauvorhaben richten sich nach den Regelungen des § 35 BauGB. Mit dieser 35. Änderung des FNP sind keine unmittelbaren baulichen Einwirkungen zu erwarten. Bau- und Betriebsbedingte Auswirkungen künftiger Windkraftanlagen auf die Schutzgüter können erst im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen, wenn konkrete Auswirkungen anlagenspezifisch vorherzusehen sind, betrachtet und ausreichend berücksichtigt werden.

8.10 Referenzliste der Quellen

- Land Nordrhein Westfalen: Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen (TIM online NRW). Online unter: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>. Abgerufen: Januar 2023
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (Dezember 2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

Coesfeld, den 15.08.2023

Dipl.-Ing. Michael Ahn, Stadtplaner AKNW / DASL

Laura Gindera, M.Sc. Forstwissenschaften und Waldökologie

WoltersPartner Stadtplaner GmbH

Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld